

HILFEN IN NOTLAGEN FÜR GAUTINGER BÜRGERINNEN UND BÜRGER

Die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung hilft Gautinger Bürgerinnen und Bürgern in wirtschaftlichen und persönlichen Notlagen, soweit niemand anders eine Hilfe gewährt.

WIE ERHALTE ICH EINEN ZUSCHUSS?

Ein Zuschuss aus der Haerlin'schen und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung kann auf Antrag gewährt werden.

Anträge erhalten Sie

- bei der Gemeinde Gauting –
Fachbereich Renten und Soziales
- auf unserer Homepage
www.gauting.de

Ein Rechtsanspruch auf einen Zuschuss besteht nicht. Ein Zuschuss wird immer nachrangig zu staatlichen Ansprüchen gewährt.

Die Sozialstiftung kann Zuschüsse nur im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gewähren.



Die Haerlin'sche und Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung wird durch die Gemeinde Gauting verwaltet:

Gemeinde Gauting
Fachbereich Renten und Soziales
Bahnhofstr. 7, 82131 Gauting
089/893 37-121 oder -122
post.stiftung@gauting.de



Hilfen in Notlagen für Gautinger Bürgerinnen und Bürger

Wir unterstützen Sie bei

- einmaligen Sonderausgaben
- den Kosten der Kinderbetreuung
- den Kosten für die Miete
(kommunaler Mietzuschuss)

Liebe Bürgerinnen
und Bürger,

ich möchte Ihnen unsere
Haerlin'sche und Ludwig
und Marie Therese-
Sozialstiftung ans Herz
legen.



Seit 1977 gibt es nun-
mehr diese Sozialstiftung, resultierend aus
der Zusammenlegung der ehemaligen Ha-
erlin'schen Kinderfürsorgestiftung und der
gemeindlichen Ludwig und Marie Therese-
Stiftung.

Ich freue mich, dass diese Stiftung nach wie
vor aktiv ist und wir Spenden von Gautinger
Bürgern an Gautinger Bürger weiterreichen
dürfen.

Scheuen Sie sich bitte nicht, in einer Notla-
ge mit uns in Kontakt zu treten. Wir gehen
sensibel und diskret mit Ihrem Anliegen um
und versuchen, Sie nach den Möglichkeiten
und im Rahmen der Sozialstiftung zu unter-
stützen.

Ihre


Dr. Brigitte Kössinger
Erste Bürgermeisterin

UNTERSTÜTZUNG BEI EINMALIGEN SONDERAUSGABEN

- Schulanfangsbeihilfe
- Hausaufgabenbetreuung
- Klassenfahrten, Ferienfahrten
- Nachzahlungen von Betriebskosten,
Heizkosten, Nebenkosten, Strom
- Sehhilfe, Zahnbehandlung, Kosten der
Gesundheitsfürsorge
- Notwendige Haushaltsgeräte (z. B. Wasch-
maschine, Herd, Kühlschrank, Reparatur,
Wartung, etc.)
- Sonstiges (z. B. Fahrkostenzuschuss zu
Therapien/Selbsthilfegruppen, Saison-
Badekarte für das gemeindliche Sommer-
bad, Matratze, Möbelausstattung, etc.)

Kleidung und Kraftfahrzeuge werden nicht
bezuschusst.

UNTERSTÜTZUNG BEI DEN KINDERBETREUUNGSKOSTEN

Ein Zuschuss kann gewährt werden für die
Unterbringung des Kindes in einer an-
erkannten Kindertageseinrichtung, Kinder-
tagespflege sowie einer Mittagsbetreuung.

Zuschuss zum Elternbeitrag in:

- Hort
- Mittagsbetreuung
- Kindergarten
- Kinderkrippe
- Kindertagespflege
- Essengeld

Ein Zuschuss aus der Haerlin'schen und
Ludwig und Marie Therese-Sozialstiftung
wird nachrangig zur staatlichen Jugend-
hilfe vom Landratsamt Starnberg gewährt.
Ziel der Sozialstiftung ist es auch, junge
Familien, vor allem mit mittlerem und
niedrigem Einkommen stärker zu entlasten.

KOMMUNALER MIETZUSCHUSS

Kommunaler Mietzuschuss kann im Rah-
men der Richtlinien der Sozialstiftung ge-
währt werden:

- zusätzlich zum staatlichen Wohngeld –
für den Anteil der Miete, welcher die
Höchstfördergrenze des staatlichen
Wohngeldes überschreitet
- bei Ablehnung des staatlichen Wohn-
geldes – Überschreitung der Einkom-
mengrenze des staatlichen Wohngel-
des, aber innerhalb der Einkommens-
grenze der Sozialstiftung.

Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe
Anspruch auf Kommunalen Mietzuschuss
besteht, können wir gerne für Sie prüfen.